



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 46177

Regionalratssitzung am:	22.09.2005	Vorlage:	35/03/05
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 10:	Information des Regionalrates gemäß § 29 Landesplanungsgesetz über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (Raumordnerische Beurteilung) für die von RWE Transportnetz Strom GmbH geplante 380 kV-Anschlussleitung GuD-Kraftwerk Hamm		
Berichterstatlerin:	Abteilungsleiterin Geiß-Netthöfel		
Bearbeiter:	Regierungsbauoberamtsrat Blumentrath		

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

Begründung:

Gemäß § 29 des Landesplanungsgesetzes unterrichtet die Bezirksplanungsbehörde hiermit den Regionalrat über das **Ergebnis des Raumordnungsverfahrens** (Raumordnerische Beurteilung) für die nachfolgend genannte **380 KV-Elektrizitätsfernleitung**.

Die Bezirksplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 18. Januar 2005 das Raumordnungsverfahren für die von der RWE Transportnetz Strom GmbH geplante ca. 3 km lange **380 KV-Anschlussleitung GuD-Kraftwerk in Hamm-Uentrop** eingeleitet (vgl. Vorlage 16/01/05 zur Sitzung des Regionalrates am 09. 03. 2005).

Behörden und Stellen wurde Gelegenheit gegeben, schriftlich wie auch im Erörterungstermin am 27. April 2005 Anregungen und Bedenken zum o.a. Leitungsbauvorhaben der E.ON Ruhrgas AG vorzutragen.

Darüber hinaus hat die Bezirksregierung Arnsberg im o.a. Schreiben vom 18. Januar 2005 allen am Verfahren Beteiligten einen –gesetzlich nicht vorgeschriebenen- Informationstermin 17. Februar 2005 angeboten. Hierin konnten eventuell noch offene Fragen oder Anregungen zum Projekt vorab besprochen werden

Die Leitungsmaßnahme wurde im Raumordnungsverfahren unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt.

Die Bezirksplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 10. Juni 2005 ([siehe Anlage](#)) das Raumordnungsverfahren mit der Raumordnerischen Beurteilung einschließlich Begründung mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Das Vorhaben ist in seiner in das Verfahren gegebenen Linienführung, Vorzugstrasse A, mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Bei der sich anschließenden Planfeststellung / Plangenehmigung gemäß § 11a Energiewirtschaftsgesetz sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen.

In Vertretung

Bezirksregierung Arnsberg
62.5.7.1.4./12.1
Arnsberg, 10. Juni 2005

Die Bezirksregierung Arnsberg schließt das Raumordnungsverfahren¹ für die von der RWE Transportnetz Strom GmbH geplante 380 kV-Anschlussleitung GuD-Kraftwerk Hamm auf der Grundlage der von der RWE Transportnetz Strom GmbH vorgelegten Unterlagen, des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und Stellen und des Erörterungstermins mit folgender

Raumordnerischen Beurteilung

ab:

Das Vorhaben ist in seiner in das Verfahren gegebenen Vorzugsvariante A mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

I. Das Leitungsvorhaben wurde unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu mit anderen Vorhaben und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Ebenso wurden die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht.

II. Das Vorhaben stellt einen Eingriff² in Natur und Landschaft dar. Durch den Prozess der

¹ siehe Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV.NRW.S.50) zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW.S.151 i. V. m. der Verordnung vom 17. 1. 1995 über den Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nach § 23 a LPIG (6. DVO zum LPIG, GV.NRW.S.151) und Erste Verordnung zur Änderung der vorgenannten Verordnung -vom 8. Juli 2003 (GV.NRW.2003 S.377).

Das LPIG wurde neugefasst durch: Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW, vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. 2005 S. 430).

Die Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10. Mai 2005 ist veröffentlicht im GV.NRW.2005 S. 506

² s. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 487) zuletzt geändert durch VO v. 1.3.2005 (GV. NRW. S. 191)

Trassenfindung konnte bereits eine Eingriffsminderung erzielt werden. Diese Zielsetzung ist im Zuge der Feintrassierung fortzusetzen.

Die nach Ausschöpfung der Minderung noch zu erwartenden Beeinträchtigungen sind weitgehend ausgleichbar. Unter Zugrundelegung aller Anforderungen seitens Natur und Landschaft kann dem Leitungsvorhaben gemäß Landschaftsgesetz Vorrang eingeräumt werden.

Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Die insgesamt erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff werden im Rahmen des landschaftsrechtlichen Verfahrens nach § 6 LG festgesetzt.

Das Vorhaben stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines Europäischen Vogelschutzgebietes oder prioritärer Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie dar.

III. Sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere § 11a Energiewirtschaftsgesetz³, über das weitere Verfahren zur Verwirklichung des Vorhabens bleiben unberührt. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt.

IV. Die geplante Trasse verläuft in enger Bündelung mit einer vorhandenen 110 kV-Freileitung. Dabei werden schützenswerte Freiraumbereiche und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen gequert.

Diese Linienführung, die im nachfolgenden Verfahren im Detail zu optimieren ist, entspricht dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung, geplante Elektrizitätsfernleitungen so zu führen, dass eine Beeinträchtigung von vorhandenen und geplanten Wohnsiedlungsbereichen vermieden und nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft soweit wie möglich gemindert werden.

Eingriffe in zusammenhängende, bislang von Zäsuren verschont gebliebenen Flächen unterbleiben.

Die Bündelung ist ein wesentlicher Faktor zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

³ (EnWG) Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 24. April 1998, BGBI I 1998, zuletzt geändert durch Art. 126 V v. 25.11.2003 I 2304

V. Im Planungsbereich wurden mehrere Trassenvarianten untersucht und erörtert.

Als Ergebnis der Erörterung stellt sich die raumordnerisch abgestimmte Linienführung im Vergleich zu den Varianten als die raumordnerisch sinnvollste Lösung dar. So würden beispielsweise untersuchte andere Varianten insgesamt zu einer eingriffsintensiveren Trasse führen.

Auch wurde eine unterirdische Verkabelung diskutiert. Diese würde einen deutlichen Eingriff in den Naturhaushalt des Bodens bedeuten und wäre mit betrieblichen Nachteilen verbunden. Darüber hinaus wäre eine solche Lösung äußerst kostenintensiv und widerspräche den Zielen einer wirtschaftlichen Energieversorgung. Eine unterirdische Verkabelung scheidet deshalb auch aus raumordnerischer Sicht aus.

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP) Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –westlicher Teil- dargestellte Siedlungsbereiche werden von der Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Die Trasse führt gemäß GEP durch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), und in Anlehnung an eine vorhandene 110 kV-Elektrizitätsfernleitung durch GIB für flächenintensive Vorhaben. Hierbei wurde beachtet, dass ggfls. durch entsprechende Anpassung der 380 kV-Leitung evtl. später geplante flächenintensive Großvorhaben in diesem Gebiet nicht erschwert bzw. unmöglich werden.

Die im GEP im Bereich der Trasse als Ziel dargestellten GIB überlagern Brachland, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald sowie Landschaftsschutzgebiet..

Die Erörterung zeigte, dass im Detail eine mögliche und im nachfolgenden Verfahren abzustimmende Leitungsführung zu erzielen ist, die insbesondere einen wertvollen Mischwald auf ca. 470 m weitestgehend unangetastet lässt

Die geplante Leitungstrasse berührt ferner im GEP dargestellte Verkehrsinfrastruktur. Betroffene Querungen von Straßen sind bei der weiteren Leitungsplanung im Detail abzustimmen.

Begründung

1. Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die **RWE Transportnetz Strom GmbH** plant den Bau einer 380 kV-Anschlussleitung GuD-Kraftwerk Hamm.

Die Leitung ist nach Aussage der **RWE Transportnetz Strom GmbH** erforderlich, um die Kraftwerksleistung des z. Zt. in Planung befindlichen GuD-Kraftwerks Hamm-Uentrop in das Stromnetz der **RWE Transportnetz Strom GmbH** einzuspeisen, da die erzeugte Kraftwerksleistung nicht über die im Bereich des Kraftwerkstandortes vorhandene 110 kV-Elektrizitätsfreileitung übertragen werden kann.

Eine Bedarfsprüfung ist im Raumordnungsverfahren gem. Landesplanungsgesetz nicht vorgesehen.

Die **RWE Transportnetz Strom GmbH** ging im Verfahren auf die Notwendigkeit des Leitungsvorhabens ein. Die Notwendigkeit wird auch von den am Verfahren Beteiligten gesehen.

In das Verfahren wurden neben der Vorzugsvariante A die Varianten B und C gegeben:

Vorzugsvariante A

Diese Variante mit einer Länge von ca. 3 km wird von der **RWE Transportnetz Strom GmbH** als die kürzeste und preisgünstigste Lösung favorisiert. Die Trasse verläuft gebündelt mit einer vorhandenen 110 kV-Freileitung

Die Variante B (südliche Variante)

verläuft -unter Mitaufnahme der vorhandenen 110 kV-Freileitung- ca. 2,5 km in südöstlicher Richtung; hinzu kommen 1,4 km 110 kV-Leitung parallel zum westlich von Eilmsen verlaufenden bestehenden Leitungsband .

Variante C (nördliche Variante)

Die etwa 5,4 km lange Variante C verläuft überwiegend in nordöstlicher Richtung.

Die Ausführung der geplanten 380 kV-Anschlussleitung ist als Freileitung an Stahlgittermasten vorgesehen.

Die Masthöhen betragen im Normalfall etwa 47 bis 50 m, der Abstand zwischen den Masten bis zu 400 m.

Neben der vorgesehenen Lösung der Anschlussleitung als Freileitung ging der Vorhabenträger im Verfahren auch auf eine Lösung als Erdverkabelung ein.

Bei der Verlegung von Erdkabeln kommt es in erster Linie zu einem Eingriff in den Boden. Das natürlich gewachsene Bodengefüge wird im Bereich des Kabelgrabens zerstört. Baubedingt wird die Vegetation vorübergehend entfernt. Eine Überbauung bzw. tiefwurzelnde Bepflanzung des Kabelgrabens ist untersagt. Zusätzlich zu dem Eingriff im Bereich des Kabelgrabens ist mit der Verlegung eines Erdkabels eine baubedingte Beeinträchtigung des Naturhaushalts innerhalb eines Arbeitsstreifens von ca. 20 m verbunden.

Darüber hinaus bringt eine Kabellösung im Vergleich gegenüber einer Freileitung betriebliche Nachteile (z.B. längere Ausfalldauer nach einem Fehler, Beanspruchung durch Überspannung) mit sich und ist etwa 10 bis 15 mal teurer.

Eine Lösung als Erdverkabelung wurde deswegen im Verfahren nicht weiter verfolgt.

Die Errichtung der etwa 3 km kurzen Freileitung ist im wesentlichen mit Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden und wirkt sich auf die natürlichen Lebensräume der Avifauna aus.

Relativ geringfügige Zerstörung von Vegetation und anderer wichtiger Biotopstrukturen werden wegen der Bündelung mit der vorhandenen 110 kV-Freileitung als hinnehmbar angesehen.

Schädigungen des Waldbestandes mit der Gefahr von Bodenerosion und lokalklimatischen Veränderungen sind aufgrund der noch im Detail abzustimmenden Freileitungsausführung kaum zu erwarten.

Die Mastfundamente greifen auf relativ kleiner Fläche in das Bodengefüge ein. Während der Bauzeit kann es vorübergehend zu Baulärm durch Baumaschinen und zu vermehrten Lasttransporten kommen. Schadstoffeintrag in den Boden durch Betriebsstoffe u.ä. sind durch die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften zu vermeiden.

Unterhalb der Leitung und in einem festzulegenden Schutzstreifen von insgesamt etwa 50 bis 70 m Breite darf grundsätzlich nicht gebaut werden. Anpflanzungen sind bedingt möglich.

2. Erörterung

Am 18. 8. 2004 stellte die **Fichtner GmbH & Co. KG** im Namen der **Trianel European Energy Trading GmbH (Trianel)** (Planer und Betreiber des projektierten GuD-Kraftwerkes) der **Bezirksregierung Arnsberg** die grundsätzliche Leitungsplanung vor. Danach erläuterte die **RWE Transportnetz Strom GmbH** am 27. 10. 2004 das Leitungsprojekt.

Die **RWE Transportnetz Strom GmbH** beantragte mit Schreiben vom 18. Januar 2005, das Raumordnungsverfahren (ROV) für das o.a. Leitungsprojekt durchzuführen.

Die erforderlichen Unterlagen wurden mit dem vorgenannten Schreiben vollständig vorgelegt. Daraufhin hat die **Bezirksregierung Arnsberg** mit Schreiben vom 18. Januar 2005 das Raumordnungsverfahren durch Beteiligung der Behörden und Stellen (siehe Verteiler) eingeleitet und gleichzeitig den Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg informiert. Die Frist, innerhalb derer die Beteiligten Bedenken und Anregungen zum Projekt der **RWE Transportnetz Strom GmbH** vorbringen konnten, betrug zwei Monate und endete am 18. März 2005.

Grundlage für die Stellungnahme der am Verfahren Beteiligten waren die Antragsunterlagen der **RWE Transportnetz Strom GmbH**. Diese gehen -der Planungsstufe entsprechend- ausführlich auf das Projekt und seine Auswirkungen sowie auf untersuchte Trassenvarianten ein.

Darüber hinaus hat die **Bezirksregierung Arnsberg** im o.a. Schreiben vom 18. Januar 2005 allen am Verfahren Beteiligten einen – gesetzlich nicht vorgeschriebenen- Informationstermin 17. Februar 2005 angeboten. Hierin konnten eventuell noch offene Fragen oder Anregungen zum Projekt vorab besprochen werden.

Die **Bezirksregierung Arnsberg** hat alle am Verfahren Beteiligten mit Schreiben vom 4. April 2005 zum Erörterungstermin am 27. April 2005 eingeladen. Zusammen mit der Einladung zum Erörterungstermin wurde allen Beteiligten eine Übersicht aller bis dahin vorgetragenen Bedenken und Anregungen zugesandt.

Das mit dem jeweiligen Beteiligten erzielte Erörterungsergebnis ist der dieser Begründung

als Anlage beigefügten Zusammenstellung vorgetragener Bedenken und Anregungen zu entnehmen. Diese Zusammenstellung einschließlich Anwesenheitsliste zum Erörterungstermin 27. April 2005 ist Bestandteil des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens.

Im Verfahren wurde das Vorhaben der **RWE Transportnetz Strom GmbH** mit allen Beteiligten erörtert. Dabei wurden keine Bedenken gegen das Projekt vorgetragen.

Alle Beteiligten sind mit der vom Vorhabenträger vorgezogenen Variante A einverstanden.

Gegen die Variante C wurden Bedenken vorgetragen.

Die Variante B wurde insgesamt als nachteiliger als die Vorzugstrasse angesehen.

Vorzugstrasse Variante A

Die Vorzugstrasse Variante A der geplanten 380 kV-Hochspannungsfreileitung verläuft zwischen dem Anfangspunkt in Hamm-Uentrop am geplanten GuD-Kraftwerksstandort und dem Endpunkt etwa 3 km weiter östlich an der vorhandenen 380 kV-Hochspannungsfreileitung Kruckel - Uentrop gebündelt mit der vorhandenen 110 kV-Freileitung Lippborg – Du Pont der RWE Westfalen-Weser-Ems AG. Wenige örtlich empfindliche Stellen werden umgangen, bzw. mögliche Schäden auf ein Minimum reduziert durch entsprechende im Detail weiter abzustimmende Trassierung und eingriffsarme Bauausführung.

Siedlungsraum wird nicht beeinträchtigt.

Die Trasse führt gemäß GEP im wesentlichen durch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und durch GIB für flächenintensive Vorhaben. Hierbei wurde

beachtet, dass ggfls. durch entsprechende Anpassung der 380 kV-Leitung evtl. später geplante flächenintensive Großvorhaben in diesem Gebiet nicht erschwert bzw. unmöglich werden.

Die **RWE Transportnetz Strom GmbH** erklärte sich mit Schreiben vom 5. Februar 2005 bereit, bei einem zukünftigen geplanten flächenintensiven Großvorhaben in der o.a. LEP VI-Fläche die 380 kV-Leitung so anzupassen, dass die Umsetzung eines solchen Vorhabens ermöglicht wird.

Die im GEP im Bereich der Trasse als Ziel dargestellten GIB überlagern Brachland, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald sowie Landschaftsschutzgebiet.

Die Erörterung zeigte, dass im Detail eine mögliche und im nachfolgenden Verfahren abzustimmende Leitungsführung zu erzielen ist, die insbesondere

einen wertvollen Mischwald (Eilmser Wald) auf ca. 470 m weitestgehend unangetastet lässt.

Von den in das Verfahren gegebenen Trassenvarianten bevorzugen die Variante A:

- **Landesumweltamt NRW** aus Sicht des Grundwasserschutzes

- **Landwirtschaftskammer NRW** aus agrarstruktureller Sicht

- **Landesbetrieb Wald und Holz**, sollte die vom Landesbetrieb favorisierte Variante B mit der geringsten Belastung für den Wald nicht realisiert werden. Waldflächen dürfen neben einer 380 kV-Leitung in der 110 kV-Trasse nicht in Anspruch genommen werden. Das kann z. B. auch durch Überspannung des Waldes erfolgen.

- **Regionalverband Ruhr**, da Freiraum durch die geplante Leitung nicht wesentlich mehr als ohnehin schon in Anspruch genommen wird

- **Stadt Hamm**, in Abwägung der beiden als kritisch angesehenen Varianten A und B.

Bei Verwirklichung der Variante B bestünde die Möglichkeit, das ökologische Entwicklungspotential zwischen den Waldflächen im Bereich der Variante A ausschöpfen zu können. Des Weiteren würde bei Verwirklichung der Variante A wertvoller Waldbestand nachteilig betroffen und in seiner Entwicklung eingeschränkt.

Aus landschaftsästhetischer Sicht erscheint demgegenüber ein Eingriff durch die Variante B erheblich schwerwiegender, da hier ein neues Leitungsband einen bisher landschaftlich reich gegliederten und von störenden Bauwerken weitgehend unbelasteten Raum zerschneidet. Außerdem werden bei der Variante B Auswirkungen auf einen Lebensraum des Neuntötters (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) gesehen.

Um bei der vorgezogenen Variante A den Eingriff in Waldbestände zu minimieren, empfiehlt die **Stadt Hamm**, die Masttypen und -standorte so zu wählen, dass eine spätere Bündelung mit der parallel verlaufenden 110 kV-Leitung auf einem Gestänge ermöglicht wird. Die erforderliche Breite des Schutzstreifens kann so reduziert werden.

- **Kreis Soest** aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht (Bündelung der neuen 380 kV- Leitung auf einem Gestänge mit der 110 kV-Leitung).

- **Gemeinde Welver**, da bei einer Bündelung der 380 kV-Leitung auf einem Gestänge mit der 110 kV-Leitung der geringste Landschaftsverbrauch erfolgt und der Eilmser Wald am geringsten beeinträchtigt wird.

- **Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF)**, die positive Wirkungen der Kombination der 110 kV- und der 3380 kV-Leitung auf einem Gestänge hervorhebt.

- **Emschergenossenschaft / Lippeverband**, da die Variante A den geringsten Eingriff in die Lippeaue darstellt.

- **Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** wegen des in Hamm bedeutendsten Bruthabitats des Neuntötters in der nach Süden leicht abfallenden, reich gegliederten Landschaft beiderseits der Autobahn A2.

- **Bezirksregierung Münster -Obere Flurbereinigungsbehörde** - aus Sicht der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung, wobei eine Bündelung der 380 KV-Leitung mit der 110 KV-Leitung auf einem Gestänge wegen der geringsten Beeinträchtigungen wünschenswert ist.

Innerhalb der Vorzugsvariante A wurden Untervarianten erörtert:

Untervariante A 1

Diese sieht eine grundsätzliche Linienführung parallel zur vorhandenen 110 kV-Leitung auf der nördlichen Seite vor.

Die Untervariante A 2

verläuft unmittelbar südlich der vorhandenen 110 kV-Leitung

Untervariante A 3

Geplante 380 kV- und vorhandene 110 kV-Leitung auf einem gemeinsamen Gestänge nördlich der vorhandenen Achse der 380 kV-Leitung

Untervariante A 4

wie Untervariante A 1, jedoch mit Überspannung des Eilmser Waldes mit der 380 kV-Leitung

Untervariante A 5

Erdverkabelung

Im Erörterungstermin am 27. April 2005 wurde darüber hinaus von der **RWE Transportnetz Strom GmbH** aufgrund neuester Entwicklungen im Leitungsbau (bzgl. provisorischer Waldüberspannung mit der 110 kV-Leitung) eine weitere Möglichkeit, den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren vorgestellt und mit den Beteiligten erörtert:

Untervariante A 1.1

Diese sieht im Bereich des Eilmser Waldes -also auf einer Länge von etwa 0,5 km- ein gemeinsames Leitungsgestänge in der Achse der vorhandenen 110 kV-Leitung vor. Hierzu müsste als erster Schritt die vorhandene 110 kV-Leitung im obigen

Bereich auf ein provisorisches Gestänge, welches für eine Waldüberspannung während der Bauzeit vorgesehen ist, gelegt werden. In der dann freigeräumten Achse könnte dann das neue gemeinschaftliche Gestänge errichtet werden. Anschließend könnte die provisorisch zeitweise verlegte 110 kV-Leitung auf das gemeinsame Gestänge mit aufgenommen werden und die Masten für die provisorische Waldüberspannung würden danach entfernt.

Diese Möglichkeit entspricht den o.a. Vorstellungen der Beteiligten, den Eingriff in den Eilmser Wald so weit wie möglich zu minimieren.

Dagegen kommt -wie von einigen Beteiligten angeregt- eine Bündelung der 380 kV- Leitung mit der 110 kV-Leitung auf einem gemeinsamen Gestänge auf gesamter Leitungsstrecke für die **RWE Transportnetz Strom GmbH** nicht Frage. Dies begründet die **RWE Transportnetz Strom GmbH** mit nicht hinnehmbaren Nachteilen. Es werden erhebliche betriebliche und Versorgungseinschränkungen gesehen, die problematisch sind.

Ein Gemeinschaftsgestänge auf lediglich geringer Länge, wie von der **RWE Transportnetz Strom GmbH** im Verfahren erläutert, stellt ein wesentlich kleineres Risiko dar.

Variante C

Gegen die Variante C sprechen sich aus:

- **Stadt Hamm**, wegen des erheblichen Eingriffs in ein FFH-Gebiet und wegen der zu erwartenden Nutzungseinschränkungen des Industriegebietes Siegenbeckstraße sowie industrieller Entwicklungsflächen im Hafengebiet Uentrop.
- **Industrie- und Handelskammer zu Dortmund**; die Variante C wird als „schlechteste“ gesehen, die bestehende Gewerbe- und Industriegebiete überspannt und in Anspruch nimmt und mit Einschränkungen bei bestehenden Unternehmen verbunden sind und zu Umsetzungsproblemen führen würden.
- **Emschergenossenschaft / Lippeverband** wegen des Eingriffs in die Lippeaue und der Kreuzung der Lippe.
- **Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** wegen der Querung des Vogelschutzgebietes Lippeaue (Gefährdung von Groß- und Wasservögeln).
- **RWE Power**, weil Variante C unmittelbar die Erweiterungsfläche des Kraftwerks

Westfalen berührt und zu Nutzungseinschränkungen führt.

Auch die **Bezirksregierung Arnsberg** lehnt die Variante C wegen der Inanspruchnahme der Lippeaue aus wasserwirtschaftlicher Sicht ab.

3. Abwägung

Bei dem geplanten Vorhaben sind miteinander konkurrierende Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet und gegeneinander abgewogen worden. Dabei wurde von folgendem ausgegangen:

Zum einen ist das für die Stromversorgung wichtige Netz der Elektrizitätsfernleitungen leistungsfähig und bedarfsgerecht auszubauen. Zum anderen ist die Leitungsstrasse so zu führen, dass eine Beeinträchtigung von vorhandenen und geplanten Siedlungsbereichen vermieden und nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft soweit wie möglich vermindert werden.

Auch die Aussage des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes⁴ (EnWG), die leitungsgebundene Versorgung mit Strom im Interesse der Allgemeinheit möglichst sicher, preisgünstig und umweltverträglich zu gestalten, ist bei der Abwägung von Gewicht.

Die von der **RWE Transportnetz Strom GmbH** beigebrachten Verfahrensunterlagen ermöglichten für die Leitungsplanung eine ausreichende raumordnerische Beurteilung und Abwägung; auch reichten sie für die durchgeführte landschaftspflegerische Vorprüfung aus.

Zu erwartende negative Auswirkungen des Vorhabens konnten durch sorgfältige Trassenwahl wie auch Abstimmung der Trasse auf Grund von Anregungen, Hinweisen und Forderungen der am Verfahren Beteiligten begrenzt werden.

Die **RWE Transportnetz Strom GmbH** hat sich bereit erklärt, notwendige Eingriffe durch geeignete Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

⁴ (EnWG) Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 24. April 1998, BGBl I 1998, zuletzt geändert durch Art. 126 V v. 25.11.2003 I 2304

Wesentliche Entscheidungsgründe für die Wahl der Vorzugsvariante A

Die **RWE Transportnetz Strom GmbH** hat dargelegt, dass die geplante 380 kV-Elektrizitätsfernleitung für den Anschluss des geplanten GuD-Kraftwerks an das vorhandene Hochspannungsnetz erforderlich ist.

Eine Lösung als Erdverkabelung wurde im Verfahren nicht weiter verfolgt (s.o. unter 1. Begründung, Allgemeine Beschreibung des Vorhabens).

Die etwa 5,4 km lange Variante C ist im Vergleich zu den Varianten A und B erheblich länger, Eingriffe in Natur- und Landschaft werden als eingriffsintensiver (insbes. Lippeaue, FFH- und Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet) und als ungünstiger angesehen.

Abwägung zwischen der Variante A und der Variante B

Die Variante A nimmt vergleichsweise wenig Freiraum in Anspruch, sie wird raumsparend mit einer vorhandenen 110 kV-Leitung gebündelt. Im nachfolgenden Verfahren ist im Detail eine waldschonende Lösung möglich und abzustimmen, um die Eingriffsfolgen in diesem Raum so gering wie möglich zu halten. Aus raumordnerischer Sicht wird angemerkt, dass in einer Eingestänge-Lösung (380 kV zusammen mit 110 kV) außerhalb des Eilmser Waldes keine grundsätzliche Minimierung des Eingriffs gesehen wird. Einerseits bedingt dies eine neu zu wählende Trasse neben der 110 kV Leitung. Zum anderen werden -auch durch die dann erforderlichen hohen Leitungsmastkeine Entlastungseffekte für den von der Variante A betroffenen Raum gesehen.

Die Variante A beeinträchtigt im Übrigen das Landschaftsbild geringer als die Variante B.

Die Variante B zerschneidet als ein neues Leitungsband einen landschaftlich reich gegliederten und von störenden Bauwerken weitgehend unbelasteten Raum. Außerdem werden hier stärker Auswirkungen auf einen Lebensraum des Neuntötters befürchtet

Bei Verwirklichung der Variante B bestünde allerdings die Möglichkeit, das ökologische Entwicklungspotential zwischen den Waldflächen im Bereich der Variante A ausschöpfen zu können.

Für die raumordnerische Beurteilung zu Gunsten der Variante A spielt nicht zuletzt -wie § 1 EnWG hervorgehoben- eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität eine Rolle.

4. Sonstige Anregungen, Forderungen und Hinweise

Die Beteiligten trugen Anregungen, Forderungen und Hinweise vor, die teilweise auf fachgesetzliche Regelungen und Notwendigkeit einer Detailabstimmung hinweisen und deren Berücksichtigung zum Teil als Voraussetzung für eine Zustimmung der Beteiligten zum Vorhaben zu betrachten sind. Die diesbezüglichen Stellungnahmen sind der **RWE Transportnetz Strom GmbH** bekannt und werden grundsätzlich von ihr berücksichtigt.

Gemäß § 11a Energiewirtschaftsgesetz bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung, soweit dafür nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Andernfalls bedürfen sie der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind. Bei der Planfeststellung und der Plangenehmigung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Das Vorhaben muss insbesondere den Zielen des § 1 EnWG entsprechen.

Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gegeben.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der **Bezirksregierung Arnsberg als Bezirksplanungsbehörde** für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

Die **Stadt Hamm**, der **Kreis Soest** und die **Gemeinde Welver**, auf deren Gebiet sich das Vorhaben der **RWE Transportnetz Strom GmbH** erstreckt, haben gem. LPiG ebenfalls die Raumordnerische Beurteilung mit Begründung für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitzuhalten; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

Die **Gemeinden** haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung (Anzeigekosten im Veröffentlichungsorgan) sind nach § 10 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen von **RWE Transportnetz Strom GmbH** zu tragen. Diese Kosten bitte ich aus verfahrensökonomischen Gründen der **RWE Transportnetz Strom GmbH** -nach erfolgter Veröffentlichung- unmittelbar in Rechnung zu stellen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Raumordnerischen Beurteilung bei der **Bezirksplanungsbehörde** geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung verletzt worden sind. Bei der Bekanntmachung der Raumordnerischen Beurteilung ist auf die Rechtsfolgen nach den vorgenannten Sätzen 1 und 2 hinzuweisen.

Im Auftrag

(Nagel)